



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Gebührenordnung für den Sonderlandeplatz Bad Kissingen vom 24. Oktober 2001**

Beschluß des Stadtrates: 12. Dezember 2001

Bekanntmachung: 22. Dezember 2001  
(KGAMBI. Nr. 295)

### **Teil I**

#### **Landegebühren**

##### 1. Allgemeines

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2. Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie sind Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Mehrwertsteuer ist in den Sätzen der Anlage 1 enthalten.
- 1.3. Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.4. Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

##### 2. Bemessungsgrundlage

- 2.1. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemißt sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen

Höchstabfluggewicht sowie nach dem durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses gem. NfL Teil II 33/90 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen ermittelten Lärmpegel.

- 2.2. Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde.
- 2.3. Das Lärmzeugnis ist der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzes zur Berechnung der Gebühren spätestens bis von dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

### 3. Gebührenermittlung

#### 3.1. Flugzeuge, Drehflügler und eigenstartfähige Motorsegler

##### 3.1.1. Luftfahrzeuge nach 3.1. mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz erfüllen

Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn

- der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LSL vom 01.01.1989,
- Kap. VI Ziffer 2.3. oder Kap. X um mindestens 8 dB (A),
- Kap. VI Ziffer 2.4. um mindestens 4 dB (A)

unterschreitet und dies im Lärmschutzzeugnis vermerkt ist.

Die Landegebühr beträgt für Luftfahrzeuge nach 3.1. mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz erfüllen:

bis 1.200 kg	4,00 €	Kategorie A
bis 1.600 kg	5,00 €	Anlage 1
über 1.600 kg	8,00 €	

##### 3.1.2. Luftfahrzeuge nach 3.1. mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, zahlen eine erhöhte Landegebühr.

Diese Gebühr beträgt

bei Ermittlung der Lärmpegel gem. LSL, Kap. VI, Ziffer 2.3. und Kap. X und bei Unterschreitung des Grenzwertes um

mindestens 4 dB (A) das 1,25fache der obigen Gebühr (Kategorie B der Anlage 1)  
weniger als 4 dB (A) das 1,5fache der obigen Gebühr (Kategorie C der Anlage 1)

Bei Ermittlung der Lärmpegel gemäß LSL, Kap. VI, Ziffer 2.4. und bei Unterschreitung des Grenzwertes um

weniger als 4 dB (A) das 1,25fache der Gebühr nach 3.1.1.

### 3.1.3. Luftfahrzeuge nach 3.1. ohne Lärmzeugnis

zahlen das Doppelte der Gebühr nach 3.1.1. (Kategorie D der Anlage 1)

### 3.2. Hubschrauber

Die Landegebühr beträgt für Hubschrauber, die die Lärmgrenzwerte gemäß LSL vom 01.01.1989, Kap. IX erfüllen,

bis 1.200 kg	4,00 €	Kategorie A
bis 1.600 kg	5,00 €	Anlage 1
über 1.600 kg	8,00 €	

Kann kein Lärmzeugnis vorgelegt werden, erhöht sich die Landegebühr auf das Doppelte (Kategorie D der Anlage 1).

## 4. Gebühren in besonderen Fällen

### 4.1. Die Landegebühr beträgt unbeschadet des Höchstabfluggewichtes

4.1.1. für Segelflugzeuge und Motordrachen	2,00 €
4.1.2. für Ultra-Leichtflugzeuge	3,50 €

### 4.2. Schul- und Einweisungsflüge

4.2.1. Bei Schul- und Einweisungsflügen mit Flugzeugen, Drehflüglern und eigenstartfähigen Motorseglern mit Lärmzeugnis werden entsprechend der Größe der Unterschreitung des Lärmgrenzwertes Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erfolgen. Die Ermäßigungen sind in der Anlage 1 aufgeführt; sie betragen in der jeweiligen Kategorie B oder C 50 v.H. der Grundgebühr nach Kategorie A.

Schulflüge i.S. der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen

i.S. der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

4.2.2. Als Einweisungsflüge i.S. der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV durchführen muß. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

#### 4.3. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen nachgewiesener technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

#### 4.4. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Diese Befreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

## Teil II

### Abstellgebühren

#### 1. Allgemeines

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in den nachstehend genannten Sätzen eingerechnet.

#### 2. Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemißt sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichtes.

Die Abstellgebühr beträgt

- für jede angefangenen 24 Stunden und
- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg

bis 1.200 kg	3,00 €
bis 1.200 - 1.600 kg	6,00 €

- bei einem Höchstabfluggewicht über 1.600 kg

für jede angefangenen 1.000 kg	3,00 €
--------------------------------	--------

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellgebühr maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung der Luftfahrzeuge bzw. 6 Stunden nach Beendigung seiner Unterstellung.

### **Teil III**

#### **Schlußbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 1994 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 24.10.2001

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister

## Anlage 1

## Sonderlandeplatz BAD KISSINGEN

Landegebühr normal:				
Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D
	Wert X	Wert X . 1,25	Wert X . 1,5	Wert X . 2
bis 1.200 kg	€ 4,00	€ 5,00	€ 6,00	€ 8,00
1.201 kg bis 1.600 kg	€ 5,00	€ 6,25	€ 7,50	€ 10,00
über 1.600 kg	€ 8,00	€ 10,00	€ 12,00	€ 16,00

Landegebühr ermäßigt:				
Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D
	Wert X-50 %	X.1,25-X.0,5	X.1,5-X.0,5	Wert X . 2
bis 1.200 kg	€ 2,00	€ 3,00	€ 4,00	€ 8,00
1.201 kg bis 1.600 kg	€ 2,50	€ 3,75	€ 5,00	€ 10,00
über 1.600 kg	€ 4,00	€ 6,00	€ 8,00	€ 16,00

**Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.**